

Grundsatzfragen zur Direktwahl der Landräte

1. Das Verhältnis von Kreistag, Landrat und Landesregierung

Gegen eine Einführung der Direktwahl von Landräten werden in der Regel zwei allgemeine Argumente vorgebracht:

- a) Ein Landrat erfülle in erster Linie gesetzlich vorgegebene Weisungsaufgaben des Landes ohne eigene Gestaltungskompetenzen.

➔ Dieses Argument vermag nicht zu überzeugen. Wenn man der These sachlich zustimmen wollte, so müsste die konsequente Schlussfolgerung lauten, die Wahl durch den Kreistag abzuschaffen und die Landräte gleich durch die Landesregierung einzusetzen. Eine derartige zentral-obrigkeitsstaatliche Struktur will aber niemand. Wenn der Landrat weiterhin ein herausgehobener Beamter des Kreises (und nicht des Landes) bleibt, dann spricht grundsätzlich nichts dagegen, seine demokratische Legitimation und die Verbundenheit mit der Kreisbevölkerung durch eine Direktwahl zu stärken.

- b) Eine Direktwahl des Landrats werfe ihn gegenüber dem Kreistag weiter auf, dies bringe die Balance zwischen Kreistag und Landrat durcheinander.

➔ Dieses Argument ist ernster zu nehmen. Schon jetzt haben Landräte in Baden-Württemberg eine im Vergleich zu anderen Bundesländern ungewöhnlich starke Stellung gegenüber dem Kreistag. Ihre Direktwahl würde das Gleichgewicht weiter zu Ungunsten des Kreistages verschieben. Dies spricht nicht grundsätzlich gegen eine Direktwahl der Landräte, wohl aber dafür, die Einführung der Direktwahl kompensatorisch mit einer Stärkung von Rechten des Kreistages zu verbinden.

Als kompensatorische Stärkung des Kreistages ist z.B. denkbar:

- Nach dem Vorbild von Hessen sollte der Landrat nicht mehr kraft Amt Vorsitzender des Kreistages sein. Wie in Hessen sollte es dem Kreistag ermöglicht werden, sich ein eigenes Präsidium mit Vorsitzendem und Stellvertretern aus den eigenen Reihen zu wählen. Dies stärkt die Gestaltungsspielräume des Kreistages.

2. Zusammenlegung mit anderen Wahlen

- Es ist sinnvoll, den Termin der Direktwahl des Landrats mit anderen öffentlichen Wahlen zusammenzulegen. Andernfalls bestünde gerade in der Einführungsphase die Gefahr einer enttäuschend niedrigen Wahlbeteiligung. Gleichzeitig lassen sich durch eine derartige Zusammenlegung der organisatorische Aufwand sowie Wahlkampfkosten erheblich reduzieren. Die Wählerinnen und Wähler sind trotz gleichen Wahltermins durchaus in der Lage, zwischen den verschiedenen Wahlenakten zu differenzieren.

- Würden nur manche Landratswahlen mit anderen Wahlen zusammengelegt, andere hingegen nicht oder mit unterschiedlichen anderen Wahlen, wären die Rahmenbedingungen von Landkreis zu Landkreis äußerst unterschiedlich. Es empfiehlt sich deshalb, die Wahl von allen 35 Landräten stets zusammen mit einer anderen regelmäßig stattfindenden Wahl vorzunehmen und an einem einheitlichen Termin zu bündeln. Dafür kommt letztlich nur der Termin der Kommunalwahl in Frage. (Denn Bundestag und Landtag können vorzeitig aufgelöst werden, so dass eine derartige Kopplung nicht durchzuhalten wäre). Der Landrat würde somit stets am gleichen Tag wie der Kreistag gewählt und für die gleiche Amtszeit (5 Jahre). In Bayern und im Saarland gibt es schon heute derartige Modelle. Aus Sicht von Mehr Demokratie e.V. vereint dieses Modell die meisten Vorteile auf sich. Während ein einheitlicher Wahltermin für alle Bürgermeister bei einer Kopplung mit den Gemeinderatswahlen schwerwiegende Nachteile hätte (eine „Aufwärtsmobilität“ von Bürgermeistern in größere Gemeinden würde dadurch erschwert, wenn alle Bürgermeister am gleichen Tag gewählt und somit ein Wechsel der Gemeinde nur noch unter sehr hohen Risiken möglich wäre), treten diese Nachteile bei einer Kopplung der Landratswahl mit der Kreistagswahl nicht auf (kein amtierender Landrat bewirbt sich in einem anderen Landkreis als Landrat). Scheidet ein Landrat zwischen zwei Kreistagswahlen aus, sollte der Kreistag bis zur nächsten regulären Kreistagswahl einen Amtsverweser wählen. Insofern sind keine außerordentlichen Direktwahlen von Landräten notwendig.

3. Ein Quorum ist nicht sinnvoll

- Die Gültigkeit der Wahl des Landrates mit einem Beteiligungsquorum zu verbinden (so geregelt in Brandenburg) ist nicht sinnvoll. Bis in die 1970er Jahre hinein gab es in Baden-Württemberg ein Beteiligungsquorum bei Bürgermeisterwahlen, es wurde aus guten Gründen abgeschafft. Die Brandenburger Erfahrungen zeigen, dass ein solches Quorum dysfunktional ist. Es senkt die Wahlbeteiligung immer weiter, weil Wählerinnen und Wähler mutmaßen, dass die Wahl ohnehin nicht gültig sein werde und deshalb zu Hause bleiben – eine verhängnisvolle Dynamik. Wie bei jeder anderen Wahl auch sollte bei Landratswahlen allein die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zählen, ohne Quorum. Wird die Landratswahl mit der Kreistagswahl zusammen gelegt, ist ein Quorum doppelt unsinnig: Denn die Wahlbeteiligung dürfte dann bei Landrats- und Kreistagswahl in etwa gleich sein, so dass es nicht nachvollziehbar ist, warum beim Verfehlen eines Quorums die Wahl des Landrates wieder dem – demokratisch nicht besser legitimierten – Kreistag zufallen sollte.

4. Wahlverfahren: Integrierte Stichwahl

- Ein zweiter Wahlgang – wie bisher bei Bürgermeisterwahlen – ist nicht sinnvoll, da somit die Kopplung mit anderen Wahlen aufgehoben und die Beteiligung nur gering wäre. Stattdessen bietet es sich an, die Wahl von vornherein mit einer integrierten Stichwahl durchzuführen. Dies sollte auch bei Bürgermeisterwahlen so eingeführt werden, denn es ist nicht nur ökonomischer und bürgerfreundlicher, sondern erhöht zudem die demokratische Legitimität. Siehe dazu den ausgearbeiteten Gesetzentwurf von Mehr Demokratie e.V.

5. Fragen der Wahlzulassung

- Das Mindestalter für eine Zulassung als Kandidat zur Wahl des Landrats sollte von 30 auf 25 Jahre gesenkt werden. Damit wäre ein Gleichklang mit der Bürgermeisterwahl hergestellt.

- Das Vetorecht des Innenministers bei der Wahlzulassung von Kandidaten sollte abgeschafft werden, wie in allen Bundesländern bereits geschehen.
- Wer als Kandidat zur Landratswahl zugelassen werden möchte, sollte 250 Unterstützungsunterschrift vorweisen (sofern er nicht bereits als Landrat im Amt ist).

6. Übergangsbestimmungen

- Das Gesetz tritt sofort in Kraft. Bei der Kommunalwahl 2014 sollte deshalb in all jenen Landkreisen erstmals eine Direktwahl des Landrats stattfinden, in denen die Amtszeit des bisherigen Landrats nach dem Stichtag des Inkrafttretens des Gesetzes (voraussichtlich Anfang 2013) abgelaufen ist bzw. bis Ende 2014 ablaufen wird. Dies würde bedeuten, dass bei der Kommunalwahl 2014 bereits in 11 der 35 Landkreise solche Direktwahlen stattfinden. Alle weiteren Landkreise wählen dann erstmals zusammen mit der Kommunalwahl 2019 ihren Landrat direkt. Übergangszeiträume bis zu jeweiligen Kommunalwahl werden überbrückt, indem die Kreistage bis dahin Amtsverweser einsetzen.